

Amts- und Anzeigebatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel,
Neuheide, Oberhügengrün, Schönheide,
Schönheiderhammer, Sosa, Unterhügengrün, Wildenthal usw.

Verantw. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannebahn in Eibenstock.
66. Jahrgang.

Nr. 58.

Dienstag, den 11. März

1919.

Bekanntmachung.

Die Frist für die in der Verordnung der Reichsregierung vom 13. Januar 1919 über die Aufstellung von Vermögensverzeichnissen und die Festsetzung von Steuerkurzen auf den 31. Dezember 1918 (Reichsgesetzblatt S. 67) angeordnete Aufstellung von Vermögensverzeichnissen nach dem Stande vom 31. Dezember 1918 ist bis zum 30. April 1919 verlängert worden.

Dresden, am 3. März 1919.

2483

Finanzministerium, I. Abteilung.

Das Fleckfieber

hat auch in Sachsen bedenklich zugenommen.

Es gilt deshalb, die breiten Schichten des Volkes darüber aufzuklären, welche Gefahr für Gesundheit und Leben beim Auftreten von Fleckfieber die Kleiderläuse sind. Die Ärzte und alle in der Gesundheitspflege tätigen Personen müssen die Bevölkerung auf die Notwendigkeit sofortiger und gründlicher Bekämpfung der Kleiderläuse hinweisen. Lehrer, Schulärzte und Schulslegerinnen die Schulkindern über die Gefahr der Verlausung aufzuladen und auf das Vorkommen von Kleiderläusen achten. Wo die Entlausungseinrichtungen noch nicht genügend haben die Behörden für Schaffung neuer Einrichtungen oder behelfsmäßiger Einrichtungen zu sorgen. Die Entlausungsgelegenheiten und die näheren Bestimmungen für ihre Benutzung sind von Zeit zu Zeit entweder durch die Presse oder durch Anschläge bekanntzugeben und der unbemittelten Bevölkerung kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Ein Fleckfieber erkrankte oder dess Fleckfiebers verdächtige Personen, die mit Läusen behaftet sind, sind — soweit nötig zwangsläufig — von solchen, die der Verseuchung nicht verdächtig sind, zu trennen und mit ihren Sachen zu entlaufen.

Einige Verfahren zur Vertilgung von Kleiderläusen sind in einem vom Reichsgesundheitsamt herausgegebenen Feste zusammengestellt, das im Verlage von Julius Springer in Berlin W 9, Linstr. 23/24, erschienen und auch im Buchhandel zu haben ist.

Dresden, am 3. März 1919.

267 a IV M

Ministerium des Innern.

Ministerium des Justiz und öffentlichen Unterrichts.

Nachstehende Verordnung der Reichsstelle für Schuhversorgung über das Verbot öffentlicher Ankündigungen von Verkäufen beschlagnahmter Altlederwaren vom 13. Februar 1919 wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 6. März 1919.

375 III Kr. 1 A

Wirtschafts-Ministerium.

Bekanntmachung über das Verbot öffentlicher Ankündigungen von Verkäufen beschlagnahmter Altlederwaren.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Schuhversorgung vom 28. Februar 1918 (RGBl. 100), in Verbindung mit der Bekanntmachung der Reichsstelle für Schuhversorgung über die Beschlagnahme und Enteignung getragener Schuhwaren und dergl. vom 12. Juli 1918 (Mitteilungen der Reichsstelle für Schuhversorgung Nr. 4 S. 57) wird folgendes angeordnet:

§ 1.

Die durch die Bekanntmachung vom 12. Juli 1918 über die Beschlagnahme und Enteignung getragener Schuhwaren, Altleder und gebrauchter Waren aus Leder beschlagnahmten Sachen dürfen auch zur Veräußerung nicht angeboten werden. Desgleichen ist jede Veranstaltung verboten, welche auf die Absicht des Verkaufs oder Ankaufs öffentlich, insbesondere durch Anzeigen in Zeitungen, hinweist.

§ 2.

Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung finden keine Anwendung auf die Kommunalverbände und die von ihnen zugelassenen Annahmestellen sowie auf die Altleder-Verwertungsstelle G. m. b. H., Berlin, welche mit der Verwertung der beschlagnahmten Altmaterialien aus Leder beauftragt ist.

§ 3.

Diese Bekanntmachung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft. Anmerkung: Nach § 6 der Bundesratsverordnung über die Errichtung einer Reichsstelle für Schuhversorgung vom 28. Februar 1918 wird mit Gefangen bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, wer die Bekanntmachung über das Verbot öffentlicher Ankündigungen von Verkäufen beschlagnahmter Altlederwaren zuverhandelt.

Neben der Geldstrafe kann auf Eingehung der Bogenstände erkannt werden, auf welche sich die krafträre Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Berlin W 8, Kronenstr. 50/52, den 13. Februar 1919.

Reichsstelle für Schuhversorgung.

Dr. Güm bel. Thurm a n.

Nachstehende Verordnung des Reichskommissars für Fahrbewirtschaftung über Aufhebung der Beschlagnahme von Fässern vom 13. Februar 1919 wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 6. März 1919.

258 III Kr. 1 B

Wirtschafts-Ministerium.

Bekanntmachung der Reichsstelle über die Aufhebung der Beschlagnahme von Fässern.

Im Vollzug der Bekanntmachung des Reichswirtschaftsamts vom 8. Februar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 181) über die Aufhebung der Beschlagnahme von Fässern werden hiermit die Bekanntmachungen der Reichsstelle vom 9. Juli 1917 über den Ankauf gebrauchter hölzerner Fässer, Kübel, Bottiche und ähnlicher Gefinde (Reichsanzeiger Nr. 163 vom 12. Juli 1917) und vom 22. Mai 1918 über die Organisation des zugelassenen Fässchhandels und der Fässerfabrikation sowie den Verkehr mit neuen und gebrauchten hölzernen beschlagnahmten Fässern, Kübeln, Bottichen und ähnlichen Gefinden (Reichsanzeiger Nr. 143 vom 20. Juni 1918, Mitteilungen der Reichsstelle Jahrgang

Anzeigepreis: dieleinhalige Seite 20 Pf.

Im Reklameteil die Seite 60 Pf.

Zum amtlichen Teile die gespaltene Seite 50 Pf.

Annahme der Anzeigen bis spätestens sonnabends

10 Uhr, für größere Tage später.

Eine Gewähr für die Annahme der Anzeigen

am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage

sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben,

ebensoviel für die Richtigkeit der durch Auss-

sprecher angegebenen Angaben.

Fernsprecher Nr. 110.

1918 Nr. 1 S. 4 und Nr. 3 S. 17 ff.) mit Wirkung vom 16. Februar 1919 aufgehoben.

Die von der Reichsstelle zur Durchführung der öffentlichen Fahrbewirtschaftung bisher angeordneten Beschränkungen des Fässchhandels und der Fässerzeugung treten hierauf mit dem genannten Zeitpunkt außer Kraft. Die (roten) Ausweisfarten und (blauen) Berechtigungsausweise, welche vom Reichskommissar für Fahrbewirtschaftung den zum Aufkauf beschlagnahmter Fässer usw. ausschließlich berechtigten Fässchändlern (Mitgliedern der Fässervereinigung deutscher Fässchandler) und deren Unterbevollmächtigten ausgestellt worden sind, verlieren mit dem gleichen Tage ihre Rechts Gültigkeit.

Berlin, den 13. Februar 1919.

Der Reichskommissar für Fahrbewirtschaftung.

Stöbel, Ministerialrat.

Erzeugerhöchstpreis für Grünkohl.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 307) wird bestimmt:

Der § 1 der Bekanntmachung über Erzeugerhöchstpreise für Gemüse vom 22. August 1918 (Reichsanzeiger 199) wird wie folgt ergänzt:

Bei Lieferung auf Grund eines von der Reichsstelle für Gemüse und Obst abgeschlossenen oder von ihr genehmigten Lieferungsvertrages

13.50 14.— M.

7. Grünkohl vom 7. März 1919 ab

Berlin, den 26. Februar 1919.

554 V G 2

2504

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende: von Tilly.

Ablieferung von Rinderfützen.

Auf mehrfache Anfragen von Kommunalverbänden wegen Aufhebung des Zwanges zur Ablieferung der Rinderfützen wird darauf hingewiesen, daß eine Änderung in der Bewirtschaftung der Rinderfützen nicht eingetreten und auch für die nächste Zeit nicht zu erwarten ist.

Das aus den Rinderfützen gewonnene Kauenöl wird zwar nicht mehr zu technischen Zwecken verwendet, wohl aber zur Herstellung wichtiger Nahrungsmittel (Margarine) dringend benötigt. Nach wie vor muß deshalb an der Ablieferung der Rinderfützen nach den Weisungen des Reichsausschusses für pflanzliche und tierische Öle und Fette festgehalten werden.

Dresden, am 3. März 1919.

688 V L A III

2582

Wirtschafts-Ministerium,

Vereinslebensmittelamt.

Gemäß § 6 Absatz 1 der Bekanntmachung des Bezirksverbandes, Lebensmittelarten und Gasträumen betreffend, vom 1. Juni 1917 in der Fassung vom 24. September und 18. Dezember 1917 wird folgendes bekanntgegeben:

Auf die für die Woche vom 17. bis 23. März gültigen Marken der Bezirkslebensmittelarten werden im Laufe der Woche durch die Händler Lebensmittel der nachgenannten Art und Menge ausgegeben werden.

Märkte D 1 f. Kinder im 1. u. 2. Lebensjahr (violetter Druck): 125 g Hafernähernmittel u.

Märkte D 1 f. Kinder im 3. u. 4. Lebensjahr (roter Druck): 125 g Reis,

Märkte D 1 (schwarzer Druck): 200 g Hafernähernmittel,

Märkte D 2 Dörrgemüse nach Belieben,

Märkte D 3 250 g Kunsthonig,

Märkte D 4 60 g Butter,

Märkte D 5 125 g Fisch in frischem, mariniertem oder getrocknetem Zustande oder 1 Ei, soweit vorhanden,

Märkte D 6 125 g Quark, soweit vorhanden.

Sollte infolge von Transport Schwierigkeiten in einzelnen Gemeinden die Abgabe der vorstehend genannten Lebensmittel nicht oder nicht in vollem Umfang möglich sein, so wird später ein Ausgleich erfolgen.

Ein Zwang zur Abnahme des Dörrgemüses darf durch die Kleinhändler nicht ausgeübt werden.

Schwarzenberg, den 8. März 1919.

Der Bezirksverband der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.

Dr. Wimmer.

Der Arbeiter- und Soldatenrat

Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.

Aurich.

Zur Handelsregister ist heute auf dem die Firma Günther & Klemm betreffenden Blatt 246 für den Stadtbezirk eingetragen worden:

1. Die Gesellschaft ist aufgelöst.

2. Die Firma ist erloschen.

Eibenstock, den 8. März 1919.

Das Amtsgericht.

4. öffentliche Sitzung des Stadtverordnetenkollegiums

Dienstag, den 11. März 1919, abends 7 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses.

Eibenstock, den 9. März 1919.

Der Stadtverordnetenvorsteher.

Hochl.

Tagesordnung.

Notstandsarbeiten:

a) Sojaer Straße und neuer Weg nach Sosa.

b) Straßenbeschaffungen.